

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 140.

Montag, 21. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 75 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite, 18 Pfg. (Postpreis 12 Pfg.) Zeitungsverträge und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notizenabdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Bekanntmachung betreffend Befandserhebung unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzweifeln der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Befandserhebungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Befandserhebungszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Befandserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrustieren der Befandserhebung.

Die Befandserhebung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Befandserhebung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einzel-, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschern.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Rammzug.
- IV. Räumlinge.
- V. Wollabgänge.

1. Fäden.
2. Wädel.
3. Zugabrisse.
4. Scherhaare, Woll- und Raufstoden.
5. Sonstige Rammerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Rammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegskroftstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen. Vorräte, die durch Befandserhebung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebogen zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3. Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, Johann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorgeschriebenen auszufüllenden amtlichen Meldebögen für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbeamtenamt der Kriegskroftstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlangerte Hedemannstraße 11, zu melden. Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915, 12 Uhr nachts, bezw. der an jedem folgenden Monatslichten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafhalter 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben von Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Befandserhebung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Uebersicht für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Juni 1915.

Wir wollen nicht verfehlen, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, daß bis spätestens Mittwoch Mittag 12 Uhr alle in der Stadt Riesa aufblühenden wehrpflichtigen Personen der Jahrgänge 1869 bis 1895 im Rathaus, Sitzungssaal, ihres Militärsausweise zwecks Vornahme einer Kontrolle über die Musterungsteilnahme vorzulegen haben. Eine Nichtbefolgung der Anforderung zieht strenge Strafen nach sich.

Wer seinen lieben Kämpfern im Felde eine treffliche geistige Liebesgabe schicken will — und sie bedürfen auch ihrer dringend —, dem sei folgendes Flugblatt von Pfarrer D. Blankmeier in Dresden empfohlen, das

in Riesa von dem vorjährigen Gustav-Adolf-Fest her wohl bekannt ist: „Feldgras mit goldenem Faden — Ein Brief an die Front.“ Es ist für 5 Pfg. in den Buchhandlungen zu haben. Von einem Flugblatte desselben Verfassers am Anfang des Krieges sind 50 000 Exemplare an die Front geschickt worden. Auch dieses neue Flugblatt verdient, daß es zahlreich an unsere Feldgrauen gesandt werde. Es empfiehlt sich, daß wir unsern Kämpfern je eine Anzahl Exemplare zur Verteilung an ihre Kameraden mitbringen. H. Friedrich.

—§§ Nach dem soeben erschienenen Bericht des Landesvorstandes der sächsischen Sozialdemokratie auf die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 hat der Weltkrieg auf die Entwicklung der sozialdemokratischen Partei in Sachsen einen nachteiligen Einfluß ausgeübt.

Nach dem Bericht ist ein starker Rückgang im Mitgliederbestande zu verzeichnen, der allerdings, wie der Bericht sagt, hinter den gegängten Befürchtungen zurückgeblieben ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am 31. März 1914 177 555, am selben Tage dieses Jahres dagegen 157 824, mithin besitzt sich der Rückgang während der acht Monate des Weltkrieges 19 731.

— Im Innereverkehr der Sächs. Staatsbahnen sind für die Dauer des Krieges Ausnahmetarife für Milch und für Magermilch, Molken und Buttermilch eingeführt worden. Der Ausnahmetarif für Milch sieht Frachtermäßigungen von 101 km an vor, während der Ausnahmetarif für Magermilch, Molken und Buttermilch schon auf den niedrigsten Entfernungsstufen Ermäßigungen gewährt. Im Übrigen gelten auch für die

Vorräte die in fremden Speichern, Lagerkämmen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegskroftstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5. Meldebögen.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgebrachten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldebogen zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebogen nicht enthalten, ebenso wenig sind bei Einreichung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldebögen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebögen für Schafwolle“.

§ 6. Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage oder schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbeamtenamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbeamtenamtes diesem zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Dresden, den 20. Juni 1915.

Su Nr. 750 III A P Z.

Stellv. Generalkommando XII. A.-R.

Der kommandierende General: v. Droitzem.

Stellv. Generalkommando XIX. A.-R.

Der kommandierende General: v. Schweinitz.

2734.

Erlöschen ist die Maul- und Klauenpest unter den vom Rittergutbesitzer Gatz in Gröbba in Rühnrich Nr. 16 eingestellten Rindern.

Die angeordneten Sperremaßnahmen werden hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 21. Juni 1915.

930 e E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 11 des Genossenschaftsregisters, die Bezugs- und Absatzgenossenschaft Strecha an der Elbe, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Strecha betr., ist heute eingetragen worden:

Als Stellvertreter für die behinderten Vorstandsmitglieder von Egen und Heyde sind

a) der Rittergutbesitzer G. Dehmlitz in Oppitzsch und

b) der Gutsbesitzer D. Kühne in Unterreuthen

in den Vorstand gewählt.

Riesa, den 17. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Freitag, den 25. und Sonnabend, den 26. Juni 1915

finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Rassenstunden geöffnet. Im Königl. Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1915.